

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Beratung: Per Telefon: 0032 (0)56/71.39.04. Per E-Mail: info@Bboat.be Per Post: BBoat, Broelkaai 4, 8500 Kortrijk Durch Unterzeichnung des Reservierungsscheins erklärt der Kapitän, von unseren nachfolgend beschriebenen Mietbedingungen Kenntnis genommen zu haben. Er bestätigt, den Inhalt gelesen und verstanden zu haben. Der Kapitän an Bord ist verantwortlich für die Ausrüstung und den richtigen Ablauf der Dinge auf dem von ihm angemieteten Boot. Er haftet darüber hinaus zivilrechtlich für die Besatzung, die ihn auf seiner Fahrt begleitet. Der Kapitän ist derjenige, der das Schiff steuert. Er/sie ist volljährig und wird spontan seinen/ihren Personalausweis zur Bestätigung vorzeigen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, sich zu weigern, sein Material an einen Mieter auszuhändigen, der nicht in der Lage wäre, die Verantwortung für die ihm anvertrauten Materialien zu tragen. In diesem Fall wird eine Rückzahlung des bezahlten Mietpreises ohne jeglichen Schadensersatz vorgeschlagen. Wenn das Boot dem Mieter übertragen worden ist, ist der Vertreter der Besatzung, der auf dem Reservierungsschein als Kapitän angegeben ist, uneingeschränkt verantwortlich für die Besatzung und das ihm anvertraute Objekt. Keinesfalls ist Bboat verantwortlich für die Aktionen des Kapitäns und seiner Fahrgäste, auch nicht bei etwaigen Körperschäden des Kapitäns, der Fahrgäste oder anderer Personen oder bei Materialverlust. Durch Akzeptanz des Bootes durch den Kapitän erklärt dieser, dass er hinreichend in der Lage ist, das Boot zu steuern, und dass er die ihm übermittelten Erklärungen und Einweisungen hinreichend verstanden hat. Bei der Fahrt sind mindestens 2 Erwachsene anwesend. Der Mieter muss die Vorschriften für Flussnavigation/Binnenschifffahrt ebenso wie die Anweisungen des Vermieters und der zuständigen Behörden befolgen. Der Mieter – Kapitän – muss innerhalb der durch die Gesellschaft gestatteten Fahrgebiete bleiben. Der Mieter darf nicht bei Nacht fahren. Er darf ebenso wenig schleppen oder das Boot untervermieten oder verleihen. Wasserstraßen mit Gezeiten sind ohne schriftliche Zustimmung verboten. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Zugang zum Schiff zu bekommen, auch zu den Stellen, die der Mieter als Privatbereich betrachten kann. Wenn Sie über ein Reisebüro buchen, wird der gesamte Kontakt über dieses Büro laufen.

Reservierungen – Bezahlungen: Die Reservierung entfaltet zwischen dem Mieter und dem Vermieter erst dann Wirksamkeit, wenn der Reservierungsschein vollständig ausgefüllt wurde, wenn der Vermieter die Reservierung schriftlich bestätigt hat und wenn ein Vorschuss in Höhe von 40% auf den gesamten Mietpreis bezahlt worden ist. Der Restbetrag muss 3 Wochen vor der Abfahrt bezahlt sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Reservierung nichtig und behält der Vermieter die Kautionsbuchungen während der letzten drei Wochen sind erst nach Zahlung des vollständigen Mietpreises wirksam. Nachdem die Buchung bestätigt ist, können Rabatte oder Angebote nicht mehr mit rückwirkender Wirkung berücksichtigt werden. Etwaige Bank- oder Transaktionskosten trägt der Mieter. Extras, die bei Reservierung nicht gebucht oder bezahlt sind, werden auf die aktuellen Saisonpreise (siehe www.bboat.be) angerechnet. Der Dieserverbrauch wird pro gefahrene Stunde zu dem in diesem Zeitpunkt geltenden Preis berechnet

Kautions: Ein Betrag in Höhe von 800€ (30.9AC) und 1000€ (40.9AC) in bar wird vor Beginn des Mietzeitraums als Kautionsbetrag an den Vermieter überwiesen. Dieser Betrag wird am Ende des Mietzeitraums zurückgezahlt - unter der Bedingung, dass sich Boot und Ausrüstung in einem guten Zustand befinden, unbeschädigt sind, in gleicher Menge vorhanden sind, das heißt, dass Boot und Ausrüstung bei Abreise und Ende des Mietzeitraums identisch sind und am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückkehren. Der Betrag der Kautions entspricht mindestens dem Franchisebetrag der Bootsversicherung insofern, als bei Schäden zu Lasten Dritter der Betrag entsprechend der Versicherungsfreistellung von der Kautions abgezogen werden kann. Die Kautions wird dafür verwendet, die gesamten Kosten, die aus der schlechten Wartung, der Beschädigung oder dem Bruch des gemieteten Bootes oder dessen Ausrüstung resultieren, sofern durch den Mieter verursacht, abzudecken. Der Vermieter dokumentiert die Kosten anhand von Rechnungen oder gleichwertigen Dokumenten. Wenn der für die durch die Beschädigung bedingte Reparatur oder den durch die Beschädigung bedingten Austausch erforderliche Betrag bei Rückgabe des Bootes nicht bekannt ist, kann der Vermieter die gesamte Kautions verwalten, bis die genauen Kosten bekannt sind. Die Freistellung oder Kautions für den am gemieteten Boot entstandenen Schaden ist nicht ablösbar.

Annullierung der Reise durch den Mieter: Die Annullierung ist dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich ist das Datum des Empfangs des Schreibens. Aufgrund dieser Annullierung ist der Vermieter berechtigt, folgende Beträge zu fordern oder von dem Vorschuss einzubehalten: 1) mehr als 6 Wochen vor der Abfahrt: 40% des Gesamtbetrages. 2) 6 Wochen und kürzer bis zur Abfahrt: 100% des Mietpreises. In jedem Fall sind mindestens Verwaltungskosten in Höhe von 100 € zu zahlen. Kleine Änderungen sind immer möglich. Bboat bestimmt darüber allein. Niemals werden Beträge zurückgezahlt.

Annullierung der Reise durch den Vermieter: Wenn der Vermieter ungewollt nicht über ein Boot verfügt, das der Reservierung des Mieters entspricht, wird der Vermieter dem Mieter eine gleichwertige Alternative im In- oder Ausland vorschlagen. Wenn dies jedoch nicht möglich ist, wird der Vermieter den Mietpreis anteilig für den nicht genutzten Mietzeitraum erstatten, entweder indem er einen gleichwertigen neuen Mietzeitraum anbietet oder den Mietzeitraum verlängert. Der Mieter hat in diesem Fall keinerlei Anspruch gegen den Vermieter auf Schadensersatz. Wenn es wetterbedingt nicht möglich ist zu fahren, ist der Vermieter berechtigt zu fordern, dass das Boot an Land gebracht wird, ohne dass der Vermieter gegenüber dem Mieter schadensersatzpflichtig ist. In keinem Fall kann im Falle der Unterbrechung der Fahrt vom Vermieter zusätzlich zum Mietpreis Schadensersatz verlangt werden.

Rücktrittsversicherung: Diese Versicherung muss gesondert zu 5% des Mietpreises abgeschlossen werden. Der Zweck dieser Versicherung besteht in der Rückzahlung des Reisepreises, den der Mieter dem Vermieter eventuell vertraglich schuldet. Die Versicherung ist wirksam, wenn die Reise aus einem der folgenden Gründe vor der Abfahrt annulliert wird: - Schwerwiegende Krankheit, schwerwiegender Unfall, Tod des Versicherten, Tod von Mitpassagieren oder Familienmitgliedern in direkter Linie (zweiten Grades), Teilnahme an einer Jury (bei Gericht) oder Schwangerschaft mit

Komplikationen. Diese Versicherung gilt auch für alle auf dem Reservierungsschein angegebenen Mitpassagiere. Die Annullierung aus einem der vorgenannten Gründe muss schriftlich innerhalb von 5 Tagen nach dem Vorfall mitgeteilt und mit offiziellen Dokumenten nachgewiesen werden. Falls nicht, tritt der Fall „Annullierung der Reise durch den Mieter“ ein. Bei Annullierung zahlt der Vermieter den Reisepreis abzüglich der Versicherungsprämie (5%) und abzüglich 100€ Verwaltungskosten zurück.

Übergabe und Rückgabe des Bootes: Das Boot wird erst dann zur Verfügung gestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Kopie Personalausweises- Zahlung des Restbetrages – Übermittlung der Kaution in Höhe von 750€ in bar – die pauschale Abrechnung der Optionen – die Kontrolle des Inventars – Einweisung – Überprüfung und Genehmigung für Tätigkeit als Steuermann Kapitän. Das Boot muss an dem Datum und zu der Uhrzeit, das/die im Vertrag angegeben sind, zurück an der Basis sein. Eine zu späte Ankunft kann weitere Kosten verursachen. Die Abholkosten betragen innerhalb des Fahrgbietes pauschal 500 EUR. Bei Ankunft müssen sich das Boot und dessen Ausrüstung in dem Zustand befinden, in dem sich diese auch bei der Abreise befanden. Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden oder Verluste am Inventar zu melden. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter alle Kosten aufzuerlegen, wenn das Boot nicht vertragsgemäß pünktlich zur Basis zurückkommt oder wenn Teile der Ausrüstung fehlen.

UKW-Schiffsfunk: Auf den belgischen Wasserstraßen ist es vorgeschrieben, UKW-Schiffsfunk an Bord zu haben. Als Anführer ist man verpflichtet, die Meldungen abzuhören. Nur dann, wenn der Anführer im Besitz einer Sendeerlaubnis ist, darf er Gespräche führen. Wenn der Nutzer nicht im Besitz einer Sendeerlaubnis ist, darf er nur abhören (keine Gespräche führen). Dies wird streng kontrolliert. Der Missbrauch des UKW-Schiffsfunkes fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters.

Defekte: Im Mietpreis ist die Unterstützung des Vermieters bei Defekten inbegriffen. Der Vermieter kann je nach Art des Defektes den Mieter anweisen, den Defekt zu beheben, oder wird so schnell wie möglich fachkundig eingreifen, um den Defekt zu beheben. Keinesfalls kann der Mieter von dem Vermieter Schadensersatz wegen aufgrund des Defektes entgangener Reisezeit fordern. Wenn der Defekt durch den Mieter verursacht wurde, werden alle Kosten zur Behebung an den Mieter weitergereicht. In diesem Fall wird der Franchisebetrag (750€) zu Gunsten der vollständigen Behebung frühzeitig einbehalten.

Toiletten: Die Boote sind mit Handpumpentoiletten ausgestattet. Das System zermahlt die Rückstände. Nur gewöhnliches Toilettenpapier gehört in eine Toilette. Keine (Baby-)Tücher, Monatsbinden usw. Dies verursacht Verstopfungen. Jede Intervention kostet 100€ zuzüglich etwaiger zusätzlicher Verbringungskosten oder Ersatzteile. Tarif gilt für 1 Toilette.

Haustiere

Haustiere müssen bei der Anfrage angemeldet werden und werden auf dem Bestellschein vermerkt. Pro Boot fällt ein Mehrpreis (zusätzliche Reinigung) in Höhe von 75€ an. Der Mieter muss sein Haustier jederzeit unter Kontrolle haben.

Fahrrouten – Verlust/Beschädigung an der Ausrüstung: Der Mieter darf den Kurs auf eigene Initiative und in eigener Verantwortung selbst bestimmen, sofern er dies dem Vermieter mitteilt. Es ist dem Vermieter verboten, das Boot an Stellen zu verankern, die dafür nicht vorgesehen sind. Der Mieter muss sich darüber bewusst sein, dass alle Stellen, die nicht mit Verankerungsvorrichtungen versehen sind, das Boot schwerwiegend beschädigen können. Sie können stets über Informationen zur nächstgelegenen Anlegestelle verfügen. Der Mieter wird für die ihm anvertraute Sache wie ein guter Familienvater sorgen. Er muss sich darüber bewusst sein, dass jeglicher Schaden die Sicherheit der Passagiere und seine eigene Sicherheit gefährden kann.

Beschreibung des Bootes: Der Vermieter ist berechtigt, die Ausrüstung oder Anordnung des Bootes zu verändern, ohne dies mitzuteilen.

Rechtsstreitigkeiten: Für Rechtsstreitigkeiten sind allein das Gericht Kortrijk sowie das Vrederecht [Bezirksgericht] Harelbeke zuständig. Alle Rechtsstreitigkeiten werden in niederländischer Sprache geführt. Die Basisbedingungen wurden in niederländischer Sprache aufgestellt. Bei Anfechtung gelten die niederländischen Texte als Basis.
Kuurne 12/2011